

Entschuldigungsverfahren in der Oberstufe am Heinrich-Heine-Gymnasium Bottrop

Stand: 27.08.2026

I. Unvorhersehbares Fehlen (z.B. Krankheit, Unfall)

1. Bei akuten Erkrankungen ist das Sekretariat durch einen Erziehungsberechtigten vor Unterrichtsbeginn darüber zu informieren, dass die Schülerin bzw. der Schüler den Unterricht für einen Tag/für voraussichtlich x Tage nicht besuchen kann. Dies kann telefonisch ab 7.15 Uhr unter 02041-18258-0 oder über den **Elternaccount** in WebUntis geschehen.
2. Bei Erkrankungen im Verlauf eines Unterrichtstages erfolgt die Abmeldung persönlich zu Beginn der nächsten Unterrichtsstunde bei der entsprechenden Fachlehrkraft. Bei größerem zeitlichem Abstand zur nächsten stattfindenden Unterrichtsstunde (Freistunden, Pause vor dem Sportunterricht) erfolgt die Abmeldung persönlich im Oberstufenbüro.
3. Die Schülerin bzw. der Schüler legt nach der Erkrankung **der Stufenleitung** unaufgefordert und unverzüglich eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten vor, in der die genauen Fehlzeiten notiert sind. **Die Entschuldigung für die versäumten Stunden wird von der Stufenleitung nur unmittelbar, d.h. maximal zwei Wochen nach Wiederbesuch der Schule akzeptiert.** Liegt die Entschuldigung nicht direkt vor, zählen die Fehlstunden als unentschuldigt. **Akzeptiert werden zudem ausschließlich Entschuldigungen im Format DIN-A4.** Von dieser Formatvorgabe ausgenommen sind ärztliche Bescheinigungen. Weder der Anruf im Sekretariat bzw. die Eintragung in WebUntis (vgl. 1.) noch das Abmelden bei der nachfolgenden Fachlehrkraft bzw. im Oberstufenbüro (vgl. 2.) ersetzt das Vorlegen einer schriftlichen Entschuldigung!
4. Sollten im Rahmen von Fehlzeiten ärztliche Bescheinigungen (Schulunfähigkeitsbescheinigungen oder Atteste) vorgelegt werden, so können diese bei nicht-volljährigen Schülerinnen und Schülern nur akzeptiert werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.
5. Unentschuldigte Fehlstunden gehen u. a. in die sonstigen Mitarbeitsnoten ein. Besonders wird darauf hingewiesen, dass volljährige Schülerinnen bzw. Schüler, für die keine Schulpflicht mehr besteht und die innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt fehlen, von der Schule verwiesen werden können, auch wenn dieses vorher nicht angedroht worden ist (§ 38, Absatz. 3 und § 53, Absatz 4 des Schulgesetzes (NRW-SchulG)).
6. Wer durch eine ärztliche Bescheinigung vom Sportunterricht befreit ist, am restlichen Schulunterricht aber teilnehmen kann, ist weiterhin verpflichtet, den Sportunterricht zu besuchen. Anwesenheitspflicht besteht auch, wenn eine aktive Teilnahme nicht möglich ist.

II. Vorhersehbares Fehlen (z.B. Arzttermine, Führerscheinprüfung, Vorstellungsgespräche)

1. Sobald absehbar ist, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt gefehlt wird, wird der Jahrgangsstufenleitung das Beurlaubungsformular mit Begründung für das Fehlen und im Bedarfsfall zusätzlichen Belegen (z.B. Einladung zum Vorstellungsgespräch) vorgelegt.
2. Ohne Beurlaubung zählen die versäumten Stunden als unentschuldigt.

III. Fehlen bei Klausuren

1. Grundsätzlich haben Klausurtermine Vorrang vor allen anderen Terminen (z.B. bei Ärzten, Behörden, Betrieben).
2. Sollte aus Krankheitsgründen ein Klausurtermin nicht wahrgenommen werden können, so gelten zunächst die Punkte I.1 bzw. I.2.
3. Nachschreibtermine können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Entschuldigung über das entsprechende schulische Formblatt erfolgt, das der Jahrgangsstufenleitung **innerhalb von 3 Schultagen** vorzulegen ist. Werden im Einzelfall wiederholt Klausuren versäumt, behalten wir uns vor, ergänzend eine ärztliche Bescheinigung einzufordern, aus der die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht. Wird ein Nachschreibtermin versäumt, ist grundsätzlich ergänzend zum entsprechenden schulischen Formblatt ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht. Ohne entsprechendes Formblatt bzw. ohne ergänzende ärztliche Bescheinigung wird die Klausur mit „ungenügend“ bewertet.
4. Tritt eine Schülerin bzw. ein Schüler zu einer Klausur an, obwohl sie bzw. er sich unwohl fühlt, wird das Ergebnis der Klausur gewertet.

IV. Sonstiges

1. Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler erkrankt und im Besitz eines gültigen Attests, darf sie bzw. er nicht am Unterricht teilnehmen, da dann kein Versicherungsschutz besteht.
2. Eine Leistungsbeurteilung ist nur dann möglich, wenn eine hinreichende Anwesenheit im Unterricht gegeben ist. Eine zu geringe Anwesenheitsquote kann (auch dann, wenn sämtliche Fehlstunden entschuldigt sind) zu einer Nichtbeurteilbarkeit führen – in extremen Fällen ist dies sogar zwingend. Ein nicht beurteilbarer Kurs gilt als nicht belegt und kann die Gesamtlaufbahn inklusive der Zulassung zur Abiturprüfung (in Q1/Q2) bzw. die Versetzung (in EF) gefährden.